



in der Fassung vom 23.03.2022 (V02)

Auf Grund der Infektionsschutzbestimmungen, die in Folge der Corona-Pandemie von den zuständigen Stellen erlassen wurden, gilt für das Betreten des Vereinsgeländes und die Teilnahme am Vereinsbetrieb des Quad Action Teams e.V. folgendes Hygienekonzept:

1. Allgemeines

- 1.1. Das Übungs- und Trainingsgelände „Schweinsgrube“ in Großrinderfeld / OT Ilmspan sowie die jeweiligen Austragungsorte der offenen deutschen Meisterschaft 2022 im Quad- und ATV-Trail inkl. der dafür vorgesehenen Fahrerlager, dem Wettbewerbs-, Zuschauer-, Sanitär-, Sozial-, Küchen-, Camping- und Trainingsbereich gelten im Rahmen dieses Hygienekonzepts als „Vereinsgelände“ des Quad Action Teams e.V. Explizit also auch für ausgewiesene Flächen der Wettbewerbsstätten die Dritte dem Quad-Action-Team e.V. zur Ausübung der Meisterschaftsläufe temporär überlassen.

Es sind dies – vorbehaltlich eventueller Änderungen oder Absagen:

| | |
|------------|---|
| 30.04.2022 | 1. Lauf Deutsche Meisterschaft 24790 Ostenfeld |
| 28.05.2022 | 2. Lauf Deutsche Meisterschaft 99891 Tabarz |
| 25.06.2022 | 3. Lauf Deutsche Meisterschaft 38822 Aspenstedt |
| 16.07.2022 | 4. Lauf Deutsche Meisterschaft 66701 Düppenweiler |
| 03.09.2022 | 6. Lauf Deutsche Meisterschaft 74417 Gschwend |

- 1.2. **Jeder** der das Vereinsgelände betritt, verpflichtet sich zur Einhaltung des Hygienekonzepts.
- 1.3. Ausschließlich Personen, die (vollständig) geimpft, genesen oder getestet sind dürfen das Vereinsgelände ausschließlich zur eigenen sportlichen Betätigung bzw. zur praktischen Sportausbildung betreten (**3G-Regelung**). Getestete benötigen einen schriftlichen oder elektronischen Testnachweis über einen negativen PCR-Test oder vergleichbaren Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder über einen negativen PoC-Antigentest (jedoch nicht Selbsttest!), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Sobald die 48-Stunden-Frist bzw. 24-Stunden-Frist beim Einlass jedoch überschritten wird, ist ein neuer Test nötig.

Als „genesene Personen“ gelten diejenigen Personen deren Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Alle anderen Personen sind vom Zutritt zum Gebäude ausgeschlossen!

*Es gelten Ausnahmeregelungen für Kinder bis zum 6. Geburtstag, sowie für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen ausschließlich zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten, für noch nicht eingeschulte Kinder, sowie für Personen, die sich nachweisbar (schriftliches ärztliches Zeugnis im Original erforderlich!) aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Letztere benötigen einen negativen PCR-Test oder vergleichbaren Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, bzw. einen negativen PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Der Test muss ebenso wie der Testnachweis die Anforderungen der jeweils geltenden Infektionsschutzbestimmungen erfüllen. Das Testergebnis und das ärztliche Zeugnis müssen auf Nachfrage vor Ort vorgezeigt werden können.

- 1.4. Der Nachweis muss auf Nachfrage vor Ort vorgezeigt werden und mittels amtlichem Ausweisdokument und zugelassener technischer Hilfsmittel jederzeit verifiziert werden können (z.B. durch die CovPass Check-App des RKI). Personen, die die Voraussetzungen unter 1.3 nicht erfüllen sind ausnahmslos abzuweisen.
- 1.5. Ausschließlich gesunde Personen dürfen das Vereinsgelände betreten. Weiter sind
- Personen mit nachgewiesener COVID-19-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, sowie
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) und Personen mit auf eine Infektion mit COVID-19 hindeutenden spezifischen Symptomen (z.B. Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns)
- vom Betreten des Vereinsgeländes ausnahmslos ausgeschlossen.
- 1.6. Sollte eine Person während des Aufenthalts auf dem Vereinsgelände Symptome entwickeln, wie z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so hat sie umgehend das Vereinsgelände zu verlassen. Sofern Minderjährige betroffen sind, ist jeweils mindestens ein Erziehungsberechtigter über die Situation zu informieren und um umgehende Abholung des Betroffenen zu bitten. Bis zur Abholung muss die minderjährige Person möglichst abgesondert auf dem Vereinsgelände warten. Dabei ist unbedingt der Mindestabstand einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht für Betreuer und Betroffene.
- 1.7. Sollte eine Erkrankung im Sinn von Ziff. 1.6 in einem Gruppentraining oder einer Wettbewerbsveranstaltung aufgetreten sein, sind alle Gruppenteilnehmer gehalten sich an ihren Hausarzt, das Gesundheitsamt oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (bundesweite Rufnummer: 116 117) zwecks PCR-Testung zu wenden. Vom Geschehen und den getroffenen Maßnahmen ist umgehend der Vorstand zu informieren. Dabei ist auch anzugeben, wer die o.g. Symptome gezeigt hat, wie lange die Person sich auf dem Vereinsgelände (besonders in Innenräumen) aufgehalten hat und welche weiteren Personen Kontakt zu ihr hatten, d.h. am betroffenen Gruppenunterricht teilgenommen haben. Sofern sich der Vorfall beim Einzeltraining ereignet hat, ist vom Betroffenen entsprechend zu handeln und insbesondere auch der Vorstand zu informieren.
- 1.8. Die Nutzer von Innenräumen haben ihre Hände beim Betreten der Räume zu desinfizieren oder mit Seife und fließendem Wasser gründlich zu waschen. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.
- 1.9. Die Duschen sind bis auf Weiteres gesperrt. Die Umkleiden können eingeschränkt benutzt werden.
- 1.10. In Innenräumen einschließlich Küchen oder dort wo Speisen und Getränke durch den Verein selbst oder durch bevollmächtigte Dritte ausgegeben werden, müssen medizinische Masken oder FFP2- Masken bzw. als gleichwertig eingestufte Masken (KN95, N95) getragen werden die Mund und Nase bedecken. Lediglich bei der Sportausübung dürfen die Masken abgenommen werden. Auch z.B. beim Gang zur Toilette oder in offenen hallenähnlichen Gebäuden besteht Maskenpflicht.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt:

- im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
 - für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 - sofern das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
 - sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
- 1.11. Die Toilettenanlagen dürfen im Damen- und Herrenbereich jeweils nur von einer einzigen Person (mit Maske) betreten werden. Es ist somit nicht zulässig, dass sich eine Person im Vorraum und eine weitere im eigentlichen Toilettenraum aufhält. Die Toiletten und deren Vorräume werden mehrmals wöchentlich desinfiziert. Gleiches gilt für alle Tür- und Fenstergriffe.
- 1.12. Kurzfristig notwendig werdende Änderungen des Trainingsbetriebs werden insbesondere über die Homepage des Quad Action Teams e.V. bekanntgegeben.

2. Ergänzende Regelungen für das Kinder- und Jugend- und „Schnuppertraining“

- 2.1. Es darf wieder nach Anmeldung bei der Vorstandschaft am Training in mehreren Gruppen teilgenommen werden. Es sind dabei Teilnehmerlisten vor Ort zu führen.
- 2.2. Sogenanntes „Schnuppertraining“ für Interessenten, die noch nicht Vereinsmitglieder sind, ist nach Anmeldung bei der Vorstandschaft möglich.

3. Gastfahrer und Begleitpersonen

- 3.1. Für Begleitpersonen bzw. Gastfahrer gelten die Zutrittsbeschränkungen gemäß Kapitel 1 ff. (3G-Regel).

Für alle Nutzer des Vereinsgeländes gilt: Wer die o.g. Regelungen nicht einhält muss des Vereinsgeländes verwiesen werden und verliert das Recht auf eine Teilnahme am Training bzw. dem jeweiligen Wettbewerbslauf! Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden nicht erstattet.

Das Hausrecht wird ausgeübt von den Vorstandsmitgliedern, sofern kein solches vor Ort ist, von Wettbewerbsrichtern.

Das Hygienekonzept wird auf der Homepage des Quad Action Teams e.V. veröffentlicht. Es liegt auf dem Vereinsgelände in gedruckter Form im Eingangsbereich zur Einsicht aus.

Hinweis: Sollten infektionsschutzrechtliche Grenzwerte unter- oder überschritten werden, die weitere Lockerungen oder weitere Einschränkungen des Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ermöglichen bzw. erforderlich machen, wird ein neues Hygienekonzept erstellt.

21.03.2022

Quad Action Team e.V. / der Vorstand